



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionschutzgesetzes

A) Problem

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Sie sieht bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor, die zum größten Teil durch den Neuerlass von § 11a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Ergänzung von §§ 10, 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt worden sind. Im Wasserhaushaltsgesetz nicht umgesetzt werden konnten Verfahrensvorgaben für Anlagen nach Art. 20 BayWG. Gleiches gilt für die Bestimmung der mit § 11a Abs. 2 WHG und §§ 10 Abs. 5a, 23b Abs. 3a BImSchG eingeführten einheitlichen Stelle. Die EU-rechtlichen Vorgaben, die nicht im Bundesrecht umgesetzt werden können, sind zwingend landesrechtlich zu regeln. Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die neuen Anforderungen an die Genehmigungs-, Zulassungs- und Befreiungsverfahren von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben und bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Bayerische Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) regelt Einzelheiten zur Ausübung der Schiff- und Floßfahrt gemäß Art. 28 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Bestimmte, in erster Linie sicherheitsrelevante Vorgaben der Bayerischen Schifffahrtsverordnung gelten auch für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs. Aufgrund einer fehlenden Zuständigkeitsregelung finden diese Regelungen in Bezug auf den Gemeingebrauch bei einer Fortschreibung keine Anwendung mehr.

Bei abflusslosen Gruben wurden im Rahmen von Pilotprojekten erhebliche Defizite dokumentiert. Die dabei festgestellten Mängel betreffen einen deutlichen Anteil der geprüften Anlagen und beziehen sich insbesondere auf den baulichen Zustand und die Bemessung der Gruben. Ferner wurden unerlaubte Einleitungen von ungereinigtem Abwasser ins Grundwasser festgestellt. Deshalb besteht aus Gründen des Gewässerschutzes zwingender Handlungsbedarf.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) wurden mit Wirkung vom 1. März 2018 die bislang im Bayerischen Wassergesetz geregelten Delegationen auf die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG inhaltsgleich in die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) überführt. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG für den Fall eines erforderlichen Erlasses einer Rechtsverordnung mit Amtsgrenzen überschreitendem Geltungsbereich wurde bei dieser Änderung nicht angepasst. Dies hat zur Folge, dass Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG keine Anwendung mehr auf Rechtsverordnungen findet, zu deren Erlass die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden nach der Delegationsverordnung begründet wird. Hieraus resultieren unterschiedliche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, die ohne sachliche Rechtfertigung zu einem uneinheitlichen Vollzug führen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG regelt das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen für Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete. Hierbei ist festgelegt, dass durch die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um eine reine Verfahrensvorschrift und keine Zuständigkeitsbestimmung. Diese ist aus rechtssystematischen Gründen in der Delegationsverordnung begründet. Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an diese Rechtslage.

B) Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist eine Ergänzung von Art. 20 BayWG vorgesehen, um im Wesentlichen die Abwicklung der Genehmigungsverfahren für Anlagen an Gewässern entsprechend § 11a Abs. 2 WHG mit einer einheitlichen Stelle abwickeln zu können. Zudem ist eine Zuständigkeitsregelung für die in § 11a Abs. 2 WHG eingeführte einheitliche Stelle zu ergänzen. Es ist vorgesehen, die für das wasserrechtliche Verfahren zuständige Behörde nach Art. 63 Abs. 1 BayWG als einheitliche Stelle zu bestimmen. Die für das Wasserrechtsverfahren zuständigen Behörden erfüllen bereits jetzt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens einen Großteil der Aufgaben, die künftig von der einheitlichen Stelle übernommen werden können. Damit ist sichergestellt, dass bei der einheitlichen Stelle das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.

Zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie ist ferner eine Ergänzung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) um eine Zuständigkeitsbestimmung dergestalt vorgesehen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, der schon das bisherige Bundesrecht Koordinierungsfunktion zuweist, auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahrnimmt. Die notwendige Gesetzesänderung wird zugleich für eine redaktionelle Bereinigung im Sinne einer Klarstellung der Genehmigungszuständigkeit im Bayerischen Immissionsschutzgesetz für Verfahren nach § 23b BImSchG genutzt.

Es ist eine Rechtsgrundlage zu ergänzen, wonach vorwiegend sicherheitsrelevante Regelungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung auch bei einer Fortschreibung weiterhin für die Ausübung des Gemeingebrauchs gelten. Die grundsätzliche Möglichkeit der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Gemeingebrauchsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse bleibt hiervon unberührt.

Daneben wird in Art. 60a BayWG eine Prüfpflicht für abflusslose Gruben ergänzt. Die Regelung unterfällt nicht der sog. Paragrafenbremse, da die Ergänzung bereits bestehender Prüfpflichten um Abwassersammelgruben die konsequente Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen darstellt.

Die Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit nach Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG wird dahingehend geändert, dass auch diejenigen Rechtsverordnungen erfasst werden, für deren Erlass die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden aufgrund von Rechtsverordnungen auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes oder direkt aufgrund des Bayerischen Wassergesetzes begründet wird. Damit wird wieder eine einheitliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Amtsgrenzen überschreitende Rechtsverordnungen im Bereich des Wasserrechts herbeigeführt, für deren Erlass die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind.

Durch die redaktionelle Anpassung des Art. 73 Abs. 3 BayWG wird eine neutrale Formulierung geschaffen, die ein flexibleres Handeln auch im Hinblick auf zukünftige Zuständigkeitsänderungen ermöglicht.

Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen werden rechtssystematisch richtig getrennt.

In der Folge zu Art. 60a BayWG wird auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Bestimmung der Kreisverwaltungsbehörde als einheitliche Stelle berührt aufgrund der Betroffenheit kreisfreier Städte sowie unter dem Aspekt des Art. 53 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) auch Fragen der Konnexität. Allerdings wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand, der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbunden ist, als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Wasserbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen. Insbesondere in Bewilligungs- oder Planfeststellungsverfahren besteht gemäß Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eine formelle Konzentrationswirkung, die der verfahrensführenden Behörde eine Koordinierungsfunktion auferlegt, die der Wahrnehmung der Aufgabe der einheitlichen Stelle gemäß Abschnitt Ia BayVwVfG gleichkommt. In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Zulassungen voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass für wasserrechtliche Zulassungsverfahren im Bereich der Wasserkraft mit Konzentrationswirkung (Planfeststellung, Bewilligung) der Vorhabenträger die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle mangels Zusatznutzen nicht wählen wird. Auch im Bereich der Geothermie, bei denen die meisten Vorhaben in einem beschleunigten Zulassungsverfahren mit einer Genehmigungsfiktion nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG durchgeführt werden, dürfte es ebenfalls keinen Koordinierungsnutzen durch eine einheitliche Stelle geben. Wegen bereits bestehender Koordinierungsaufgabe nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG und § 23 Abs. 3 Satz 2 BImSchG ist mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand auch bei den Immissionsschutzbehörden nicht zu rechnen.

Die einheitliche Stelle ist verpflichtet, ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses im Internet zugänglich zu machen. Es ist beabsichtigt, den zuständigen Behörden ein Musterhandbuch an die Hand zu geben. Der Verwaltungsaufwand für eine Anpassung an die jeweilige einheitliche Stelle und die Einstellung ins Internet dürfte geringfügig sein.

Für Wirtschaft, Bürger und Kommunen entstehen durch die überwiegend redaktionellen Änderungen keine Kosten.

Für den Freistaat Bayern entstehen ebenfalls keine Kosten, da es sich in erster Linie um redaktionelle Klarstellungen handelt, die zu einer Flexibilisierung unter Nutzung von Synergieeffekten und zwingend notwendigen Aufrechterhaltung der bestehenden Zuständigkeiten führen.

In Bayern werden nach einer aktuellen Erhebung rund 16 000 Abwassersammelgruben zur Abwasserentsorgung von Schmutzwasser genutzt. Die Bescheinigung einer Kleinkläranlage alle zwei bzw. vier Jahre durch private Sachverständige der Wasserwirtschaft kostet rund 200 Euro. Für die Bescheinigung einer Abwassersammelgrube wird mit demselben Betrag von etwa 200 Euro gerechnet, der dann vom Betreiber einmal in 10 Jahren zu erbringen ist. Umgerechnet ergibt sich eine Kostenbelastung von etwa 20 Euro pro abflussloser Grube und Jahr. Diese Kosten für den Betreiber einer Abwassersammelgrube liegen damit weiterhin deutlich unter denen, die ein Betreiber einer Kleinkläranlage für den laufenden Betrieb, die Wartung und Überwachung zu tragen hat. Wenn die technische Gewässeraufsicht der Abwassersammelgruben statt mit privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) mit staatlichem Personal durchgeführt werden sollte, würden deutlich höhere Kosten entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Wörter „des Wasserhaushaltsgesetzes –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Art. 18 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Für Anlagen nach Abs. 1 oder 2, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, finden ergänzend die Regelungen in § 11a Abs. 2 bis 4 WHG entsprechende Anwendung.“
4. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bau und Verkehr“ die Wörter „auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3“ eingefügt.
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. In Art. 42 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 47 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Art. 73 Abs. 1 Satz“ ersetzt.
9. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Abwassersammelgruben

(zu § 60 Abs. 7 WHG)

(1)¹Die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Abwassersammelgruben) haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Bei Anlagen, die

1. nach **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** errichtet werden, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube,
2. am **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** erstmalig vorzulegen.

³Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Abwassersammelgruben, die nach dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes + 7 Wochen]** errichtet werden, sind gegenüber der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“
10. In Art. 62 Abs. 3 werden die Wörter „gelten § 91 Sätze“ durch die Wörter „gilt § 91 Satz“ ersetzt.
11. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen und nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ werden jeweils die Wörter „aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11a Abs. 2 WHG sind die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden nach Abs. 1.“
12. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
14. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 1 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.“
- b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Satz 1.
- Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Genehmigungsbehörde nach § 23b Abs. 3 Satz 1 BImSchG. ³Die Genehmigungsbehörde nimmt die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG und § 23b Abs. 3a BImSchG wahr.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **[frühestens Tag Inkrafttreten WHG bzw. BImSchG]** in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 1**

Redaktionelle Änderung, da bisher die Abkürzung nicht eingeführt wurde.

Zu § 1 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 3

Für Anlagen in oder an Gewässern, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) fallen, müssen die gleichen Regelungen gelten wie im Verfahren für die Gewässerbenutzung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 11a Abs. 2 bis 4 WHG). Das Verfahren zur Erteilung einer Anlagengenehmigung muss insoweit ebenfalls von der einheitlichen Stelle abgewickelt werden können. Die Einführung der einheitlichen Stelle sowie neuer Verfahrensaufgaben durch die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden werden entsprechend § 11a WHG übernommen.

Von der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden neben den Anlagen der Wasserkraft und der Geothermie i. S. v. § 11a Abs. 1 WHG insbesondere auch Photovoltaikanlagen oder Biogasanlagen erfasst, die unter den Anwendungsbereich des Art. 20 BayWG fallen, soweit keine Bau- oder Immissionsschutzgenehmigung zu erteilen ist.

Zu § 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 5

Bestimmte, in erster Linie sicherheitsrelevante Vorgaben der Bayerischen Schifffahrtsverordnung gelten auch für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs (Ruderboot, Schlauchboot). Mit der Ergänzung in Art. 28 Abs. 6 Satz 2 BayWG wird sichergestellt, dass diese in der Bayerischen Schifffahrtsverordnung enthaltenen Regelungen auch bei einer Anpassung bzw. Fortschreibung bayernweit in Bezug auf die Ausübung des Gemeingebrauchs weiterhin Anwendung finden. Die grundsätzliche Möglichkeit der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Gemeingebrauchsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG bleibt unberührt.

Zu § 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 7

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 8

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 9

Abwasser ist gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit, und damit in erster Linie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Schutzzwecke, nicht beeinträchtigt wird.

Vorhandene Abwassersammelgruben zur Aufnahme von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG entsprechen oftmals nicht den Anforderungen nach Art. 41 Bayerische Bauordnung (BayBO), wie aus einer Pilotuntersuchung in zwei bayerischen Landkreisen hervorgeht.

Die pilothafte Untersuchung aller 243 abflusslosen Gruben im Landkreis Dingolfing-Landau und aller 171 abflusslosen Gruben im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen hatte unter anderem folgende Ergebnisse:

- a) Bei etwa 10 % der Anlagen findet durch Undichtheit oder gezielte Einleitung eine unerlaubte Einleitung von ungereinigtem Abwasser in das Grundwasser statt.

- b) 105 Vorbehandlungsanlagen und 83 Abwassersammelgruben hatten bauliche Schäden oder Bemessungsfehler, die ohne die Kontrollen nicht aufgefallen wären.
- c) Es fehlen häufig Angaben zur Entsorgung des Inhalts der Abwassersammelgruben.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts dokumentieren erhebliche Defizite im Zusammenhang mit dem baulichen Zustand von Abwassersammelgruben. Die im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Bemessung bzw. einer Undichtigkeit einer Abwassersammelgrube im Einzelfall einhergehende Versickerung nicht ausreichend gereinigter Abwässer hat negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt und kann im Einzelfall Ursache von nachteiligen Gewässerverunreinigungen sein. Nur durch entsprechende Kontrollen sind bauliche Schäden oder Bemessungsfehler erkennbar und behebbar. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und zwingend erforderlich, dass Betreiber von Abwassersammelgruben ihre Anlagen regelmäßig überprüfen lassen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten und einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften vorzubeugen. Dabei ist insbesondere eine Prüfung der Dichtheit der Gruben notwendig. Die Betreiber der Abwassersammelgruben leisten damit einen wichtigen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Beitrag zur Gewässerreinigung. Das Prüfintervall von zehn Jahren stellt einen maßvollen Ausgleich zwischen Betreiberinteressen und Umweltaspekten dar.

Art. 60a BayWG ergänzt dementsprechend die bestehenden Regelungen zur Überwachung von Kleinkläranlagen nach Art. 60 BayWG um eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für abflusslosen Gruben. Nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayWG sind Betreiber von Abwassersammelgruben verpflichtet, die Dichtheit der Anlage, deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers durch anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft alle zehn Jahre zu prüfen und bescheinigen zu lassen. Die Prüf- und Bescheinigungspflicht bezieht sich dabei auf Behälter, die dem Sammeln von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dienen; nicht erfasst sind Behälter, die ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG dienen.

Mit Einführung der Prüfpflicht für Abwassersammelgruben ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer Anlagen erstmalig zu prüfen sind. Dies wird in Abs. 1 Satz 2 geregelt. Bei Anlagen, die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes errichtet werden (Nr. 1), beginnt die Frist nach Satz 1 mit Inbetriebnahme der Anlage. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits vorhandenen Abwassersammelgruben (Nr. 2) ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erstmalig vorzulegen (vgl. Nr. 2). Wird eine bestehende Anlage wesentlich geändert, ist weiterhin von einer bestehenden Anlage auszugehen und nicht von einer Neuerrichtung im Sinne der Nr. 1. Wesentliche Änderungen begründen keinen neuen Fristbeginn zur Vorlage einer Bescheinigung. Dies ist sachgerecht, weil anders als bei Kleinkläranlagen bei abflusslosen Gruben mangels Gewässerbenutzung keine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG notwendig ist.

Die Fünfjahresfrist zur Vorlage der Erstbescheinigung für bestehende Anlagen berücksichtigt insbesondere, dass für die Prüfung vor Ort in ausreichendem Umfang für den Tätigkeitsbereich anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft notwendig sind.

Abs. 1 Satz 3 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 für Abwassersammelgruben. Dementsprechend sind Betreiber von Abwassersammelgruben verpflichtet, die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Bescheinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.

Abs. 2 regelt eine Anzeigepflicht für die Errichtung abflussloser Gruben nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Mit einer Anzeige, das heißt einer bloßen Mitteilung an die zuständige Behörde, erhalten die Behörden noch vor der Inbetriebnahme Kenntnis über neue Abwassersammelgruben. Eine Anzeigepflicht ist für die Erfassung neuer Ab-

wassersammelgruben und damit einhergehende Bescheinigungspflichten zwingend erforderlich. Sie steht im Einklang mit Bundesrecht, das Anzeigepflichten für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 7 WHG explizit zulässt.

Zu § 1 Nr. 10

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 11

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung betreffend die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde beim Erlass grenzüberschreitender Rechtsverordnungen aufgrund der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48). Die bisherige Formulierung in Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG bezieht sich nur auf Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen, die direkt nach dem Bayerischen Wassergesetz begründet werden.

Hingegen würden die in der Delegationsverordnung begründeten Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen für Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete nicht erfasst.

Durch die Formulierung „auf wasserrechtlicher Grundlage“ findet die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für den Erlass einer grenzüberschreitenden Rechtsverordnung auch Anwendung, wenn die Kreisverwaltungsbehörde zum Verordnungserlass durch eine Rechtsverordnung auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bayerischen Wassergesetzes ermächtigt wurde.

Da eine inhaltliche Änderung in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit weder beabsichtigt noch fachlich veranlasst ist, bedarf es einer entsprechenden Anpassung von Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG.

Zu Buchst. b

Mit Einführung einer einheitlichen Stelle zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in das Wasserhaushaltsgesetz ist es erforderlich, dass die Länder eine einheitliche Stelle bestimmen. Im Einklang mit Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen durch das jeweilige Landesrecht geregelt. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere auch möglich, dass der zuständigen Wasserbehörde zugleich die Funktion der einheitlichen Stelle zugewiesen wird.

Zu § 1 Nr. 12

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 1 Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei Art. 73 Abs. 3 BayWG handelt es sich um eine reine Verfahrensvorschrift, die keine originäre Zuständigkeitsbestimmung enthält. Die Zuständigkeit der Behörde für den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ist aus rechtssystematischen Gründen in der Delegationsverordnung festgelegt. Durch die Anpassung wird dieser rechtssystematischen Trennung Rechnung getragen.

Auch im Hinblick auf etwaige zukünftige Zuständigkeitsänderungen soll durch die Formulierung „zuständige Behörde“ eine neutrale Formulierung gewählt und dadurch mehr Flexibilität im verwaltungsrechtlichen Vollzug erreicht werden.

Zu § 1 Nr. 14

Zu Buchst. a

Die Ergänzung von Art. 60a BayWG macht eine Anpassung des Ordnungswidrigkeitentatbestands in Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG erforderlich. Ordnungswidrig handelt künftig auch, wer entgegen Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayWG einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit der Prüfung von abflusslosen Gruben nicht beauftragt oder Mängel nach Art. 60a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 60 Abs. 2 BayWG nicht beseitigt.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung aufgrund einer formellen Stammnormenprüfung.

Zu § 2

Zum einen wird als redaktionelle Bereinigung die landesrechtliche Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG klargestellt. Zum anderen wird für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82) unterfallen, die landesrechtliche Zuständigkeit für die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG bzw. § 23b Abs. 3a BImSchG bestimmt, wenn nach § 13 BImSchG oder § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis weitere behördliche Entscheidungen erforderlich sind. Um eine Zuständigkeitszersplitterung zu vermeiden und an die bereits ausgeübte Koordinierungsfunktion der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG oder § 23 Abs. 3 Satz 2 BImSchG anzuknüpfen, ist die Aufgabe der einheitlichen Stelle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übertragen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.